

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Kunstrasenplatz der Gemeinde Schönberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten für den sich im Eigentum der Gemeinde Schönberg befindlichen Kunstrasenplatz in der Strandstraße 40 in Schönberg.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Kunstrasenplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönberg.
- (2) Der Platz dient ausschließlich sportlichen Zwecken, vorrangig dem TSV Schönberg und seiner Spielgemeinschaften zur Abhaltung des Fußball Spiel- und Trainingsbetriebes sowie der Gemeinde Schönberg für Spiel- und Sportveranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus wird er auf Anfrage zur Benutzung durch andere Sportvereine und Gruppen oder dem Schulsport der Grundschule „An den Salzwiesen“ und der Gemeinschaftsschule Probstei überlassen, soweit die Belange und Interessen der in Abs. 2 Genannten nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die regelmäßige Pflege obliegt dem TSV Schönberg. Über Beschädigungen und erhebliche Verschmutzungen ist daher sowohl die Gemeinde Schönberg wie auch der TSV Schönberg umgehend zu informieren.

§ 3

Nutzungszeiten

- (1) Der Kunstrasenplatz steht ganzjährig – mit Ausnahme des Zeitraumes 24.12. bis einschl. 01.01. sowie außerhalb der Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen – zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Die genauen Belegungszeiten werden über einen Belegungsplan festgelegt. Nur während der festgelegten Belegungszeiten darf der Kunstrasenplatz benutzt werden. In die Benutzungszeiten sind auch die Zeiten für das Aufräumen mit einzubeziehen.
- (3) Änderungen, längerfristiger Ausfall sowie Verschiebungen des Spiel- u. Übungsbetriebes sind der Gemeinde Schönberg umgehend mitzuteilen.

§ 4

Nutzer*innen / Antragstellung

- (1) Der Kunstrasenplatz wird den Nutzer*innen nur durch vorherige Zustimmung der Gemeinde Schönberg oder des durch die Gemeinde Schönberg dafür beauftragten TSV Schönberg zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine Nutzung des Platzes ohne erteilte Zustimmung darf nicht erfolgen.
- (3) Der schriftliche Nutzungsantrag soll, unter Angabe des Nutzungszweckes, i.d.R. spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin bei dem dafür von der Gemeinde Schönberg beauftragten TSV Schönberg gestellt werden.
- (4) Eine Nutzung ausschließlich für private Zwecke ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassen des Kunstrasenplatzes besteht nicht.

§ 5

Benennung einer / eines Verantwortlichen

- (1) Der Nutzer / die Nutzerin haben eine verantwortliche Person zu benennen. Verantwortliche Personen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind z.B.: Trainer*innen und Übungsleiter*innen, Lehrkräfte sowie beauftragte Mitarbeiter*innen der Gemeinde.
- (2) Die verantwortliche Person hat auf die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu achten und nimmt auf dem Kunstrasenplatz die Aufgaben als Hausherr*in wahr. Sie ist berechtigt, Sportler*innen sowie Zuschauer*innen sofort von der Sportanlage zu verweisen, sollte dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Kunstrasenplatz notwendig sein.
- (3) Schlüssel werden nur der verantwortlichen Person nach Einweisung vor Ort durch einen Verantwortlichen der Gemeinde Schönberg oder einen Sportanlagenwart des TSV Schönberg ausgehändigt. Der Empfang sowie die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist zu quittieren.
- (4) Der verantwortlichen Person gemäß Abs. 1 ist nur mit Einverständnis der Gemeinde Schönberg und nach vorheriger Ankündigung berechtigt, ihre / seine Aufgaben auf einen Dritten zu übertragen.

§ 6

Verhalten auf dem Kunstrasenplatz

- (1) Der Kunstrasenplatz sowie alle Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände (z. B. Tore, Tornetze, Spielerkabinen, etc.) sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Alle Nutzer*innen und Gäste haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (3) Rauchen, Cannabiskonsum sowie offenes Feuer (z.B. Grill) sind auf und in der Nähe der Kunstrasenfläche ebenso wie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern strengstens untersagt.

- (4) Die Kunstrasenfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Geeignetes Schuhwerk sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen, Nockenschuhe und Multinoppenschuhe. Das Betreten der Rasenfläche mit Metallstollenschuhen, Mixed-Stollen oder Spikes ist verboten, da sie den Kunstrasenbelag beschädigen.
- (5) Das Schuhwerk ist – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach Verlassen der Spielfläche (z. B. zum Ball holen, etc.) von Erdresten zu reinigen. Hierfür stehen entsprechende Schuhreinigungsbürsten zur Verfügung.
- (6) Das Betreten des Kunstrasenplatzes ist den Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen und sonstigen Offiziellen vorbehalten. Zuschauer*innen haben sich ausschließlich hinter der Barriere aufzuhalten.
- (7) Auf der gesamten Fläche des Kunstrasenplatzes sind Hunde verboten. Diese dürfen ausschließlich angeleint auf der Fläche der Zuschauer*innen hinter der Barriere mitgeführt werden.
- (8) Das Befahren des Kunstrasenplatzes mit Fahrzeugen, Fahrrädern, E-Rollern oder ähnlichem, mit Ausnahme von Wartungsfahrzeugen, ist verboten.
- (9) Jegliche Wurfsporarten, wie z.B. Speerwerfen, Diskus, Hammer etc., sind untersagt.
- (0) Auf dem Spielfeld ist der Verzehr von Getränken aus Glasflaschen und Speisen aller Art verboten.
- (1) Kaugummis o.ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.
- (2) Nach jeder Nutzung sind Abfälle jeglicher Art von der Benutzerin / dem Benutzer vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Die Tore sowie die Eckfahnen sind nach jeder Nutzung an den dafür vorgesehenen Ort zu transportieren, ordnungsgemäß abzustellen und zu verwahren. Um Beschädigungen an der Kunstrasenfläche zu vermeiden, ist das Bewegen der Tore auf den Rahmen verboten.
- (4) Die Umkleieräume und die sanitären Einrichtungen sind sauber und Müll frei zu hinterlassen. Das Licht ist auszuschalten. Die Türen sind abzuschließen. Dort angebrachte Hinweisschilder sind Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (5) Das Bespielen des Kunstrasenplatzes ist untersagt, wenn dieser mit Schnee und/oder Eis bedeckt ist. Das Räumen der Schnee- und/oder Eisfläche ist zum Schutz des Kunstrasens (auch mit einem geeigneten Schneeschieber) nicht erlaubt.

§ 7

Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Benutzungs- und Entgeltordnung allen Mitgliedern der Sport- bzw. Nutzergruppe bekannt zu geben – das gilt insbesondere für die Verhaltensregeln unter § 6.
- (2) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, den Kunstrasenplatz als Erste zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand des Kunstrasenplatzes zu

überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen des Kunstrasenplatzes sind umgehend zu dokumentieren und dem Sportanlagenteam des TSV Schönberg sowie auch der Gemeinde Schönberg persönlich, telefonisch oder per E-Mail nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen.

- (3) Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen auf dem Kunstrasenplatz, wie z.B. herabgefallene Zweige, Laub, Müll etc. von dem Nutzer / der Nutzerin entfernt werden.
- (4) Die Spielfläche darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person genutzt werden. Diese übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt wird.
- (5) Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass sich Zuschauer*innen nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Ein Aufenthalt auf der Kunstrasenfläche ist den Zuschauer*innen nicht erlaubt.
- (6) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass alle Personen den Kunstrasenplatz nach dem Spielbetrieb verlassen. Sie verlässt als Letzte den Platz, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die beweglichen Elemente des Barriere Zaunes sind wieder zu schließen sowie Verschmutzungen umgehend zu beseitigen (z. B. Aufnahme von Abfällen) bzw. sofort dem Sportanlagenteam des TSV Schönberg und der Gemeinde Schönberg zu melden.
- (7) Die Schlüsselrückgabe hat spätestens am nächsten Werktag nach der Nutzung an die Gemeinde Schönberg bzw. den TSV Schönberg zu erfolgen.

§ 8

Sperrung des Platzes; Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Schönberg ist berechtigt, den Kunstrasenplatz jeder Zeit zu sperren, wenn er überlastet ist, witterungsbedingt unbespielbar ist oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.
- (2) Ferner ist sie berechtigt die Benutzung zu verwehren oder mit besonderen Auflagen zu versehen.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder Zuwiderhandlungen gegenüber Anordnungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinde Schönberg können Gruppen oder einzelne Personen von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für bereits erteilte Genehmigungen.

§ 9

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Schönberg und ihre Beauftragten (u.a. Mitarbeiter*innen des gemeindlichen Bauhofes) üben das Hausrecht aus. Sie sind jederzeit berechtigt, den Kunstrasenplatz zu betreten.

- (2) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, den Weisungen der Gemeinde Schönberg und ihren Beauftragten zu folgen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Gemeinde Schönberg und die durch sie Beauftragten berechtigt, den Nutzer / die Nutzerin von einer weiteren Nutzung zeitweise oder ganz auszuschließen.

§ 10

Nutzungsentgelte

- (1) Die Überlassung des Kunstrasenplatzes zur Nutzung durch den TSV Schönberg sowie weitere Schönberger Vereine und Gruppen sowie durch die Schönberger Schulen und die Gemeinde Schönberg selbst erfolgt entgeltfrei.
- (2) Andere Nutzer*innen haben ein Benutzungsentgelt zur Gegenfinanzierung der Pflege- und Reinigungskosten, die der TSV Schönberg trägt, an den TSV Schönberg zu zahlen. Diese Einnahmen sind der Gemeinde Schönberg jährlich offenzulegen.
- (3) Die Nutzung der Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen ist bei Bedarf bei der Berechnung des Nutzungsentgelts zu berücksichtigen.
- (4) Das zu entrichtende Benutzungsentgelt wird mit der Genehmigung mitgeteilt und ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin zu zahlen.

§ 11

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Nutzer / die Nutzerin haftet für alle entstandenen Schäden die durch deren Nutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer / die Nutzerin ist verpflichtet, die Gemeinde Schönberg von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung des Kunstrasenplatzes und ggf. der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen durch Dritte gestellt werden könnten. Auch ist die Gemeinde Schönberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter*innen, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher*innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
- (3) Der Nutzer / die Nutzerin verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schönberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schönberg.
- (4) Im Rahmen der Antragstellung weist der Nutzer / die Nutzerin nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Gemeinde Schönberg als Eigentümerin für den sicheren Zustand bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Schönberg, 10.02.2026

gez. (Siegel)

Peter A. Kokocinski

Bürgermeister